

Satzung über Rechtsstellung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Soltau

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 25. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Soltau wird nicht hauptberuflich beschäftigt.

§ 2 Rechtsstellung

Die Berufung, die Abberufung sowie die Art und der Umfang der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte richten sich nach den Bestimmungen des § 9 Absätze 2 – 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. September 2005 außer Kraft.

Soltau, den 05. November 2012

gez. Wilhelm Ruhkopf
Bürgermeister

**Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse:
<https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.**